Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 13. Марта 1859. № 30. Freitag, den 13. März 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Betrachtungen über den innern Handel Rußlands. *)

Ein jeder administrative Formalismus dient unausweichlich zur Bedrückung des Handels, weil der Erfolg des Handels stets davon abhängt, daß man die günstigen Conjuncturen zu benutzen oder entsprechend den örtlichen Umständen zu agiren versteht, der Formalismus aber immer hemmend wirkt und immer sich an die Routine klammert. Hieraus erhellt, daß bei der Wahl allgemeiner administrativer Maßregeln hinsichtlich des Handels und ganz besonders der der polizeilichen Beaufsichtigung desselben die äußerste Vorsicht nothwendig ist. Diejenigen, welche aufrichtig für Handels-Erfolge wirken wollen, müßten vor Allem sich dem Studium der Handelsgesetze Englands und der vereinigten Staaten widmen, denn nirgends hat der Handel eine solche erstaunliche Entwickelung erhalten, wie in diesen Staaten, wo die unendlichen Classificationen der Waaren, Fabriken, Industrien und selbst der Handelsstände, nach welcher wir bei unserer büreaukratischen Richtung streben, unbekannt sind.

Der natürliche Verstand sagt uns, daß nur derjenige handeln kann, der dazu Geldmittel oder Befähigung besitzt. Da aber ein jeder Handeltreibende sein Streben auf das Erlangen von Gewinn richtet, welchen er nicht haben würde, wenn die Käufer nicht im Staate vereinigt wären, so fließt hieraus natürlich der Schluß, daß der Handeltreibende einen Theil seines Gewinns dem Staate dafür abtreten muß, daß der Staat durch die Vereinigung der Bewohner zu einer Masse ihm die Mittel an die Hand giebt, daß sie ihm dienen und er sich auf ihre Kosten bereichern kann. Hieraus fließt dann die Nothwendigkeit der Abgaben, Leistungen, Handelsscheine u. s. w.

Eine weitere Entwickelung solcher Betrachtungen mit Anwendung auf die bestehenden Gesetze und auf das praktische Zusammenleben führt zu folgenden Folgerungen.

Wenn Jeder das kaufen darf, dessen er bedarf, so ist es auch billig, daß Jeder das verkaufen darf, dessen er nicht bedarf, was aber der Andere nöthig hat; und deßhalb können Handels-Classificationen nur für diejenigen Arten bestehen, welche aus dem Wesen des Handels fließen. Vor Allem ist der Handel mit Rohproducten und der mit verarbeiteten Fabrikaten zu unterscheiden, jene wie diese können verkauft werden, aus erster und zweiter Hand, en gros und en detail, entweder aus beständigen Verkaufslokalen (Buden, Magazine, Ambaren, Depots ꝛc.) oder durch Verführen nach den zum Handel günstigen Orten (Jahrmärkte ꝛc.); dort sucht der Käufer die Waare, hier die Waare den Käufer. Den Verfuhr-Handel wiederum zu classificiren, je nachdem die Waaren wirklich verführt oder nur ausgetragen werden, um darnach eine besondere Besteuerung eintreten zu lassen; dazu ist keine Nothwendigkeit vorhanden. Eine derartige Classification ließe dann noch weitere Unterscheidungen zu, je nachdem das Verführen der Waaren zu Wasser oder auf dem Lande, mit einem Einspänner, Zweispänner ꝛc. geschieht.

Ferner kann der Handel ein auswärtiger und innerer sein und der eine wie der andere je nach der geographischen Lage des Ortes ein Ausfuhr- und ein Einfuhrhandel.

Das sind die wesentlichsten Unterabtheilungen oder Gattungen des Handels. Wenn dazu auch noch das Transportgeschäft, der Schiffsbau, die Podräde und der Otkup gezählt werden sollen, so müßte zum Begriffe des Handels jede Thätigkeit gehören, für welche Geld gezahlt wird und bei welcher direct oder indirect Kaufleute betheiligt sind.

Wendet man sich nun zu den Handeltreibenden d. h. denjenigen, durch deren Vermittelung der Handel betrieben wird und ohne die derselbe nicht bestehen kann, so steht obenan, da zum Handel vorzüglich Fabriken, Anstalten und Gewerke nothwendig sind, der Producent der Rohstoffe und der verarbeiteten Fabrikate. Auf ihn folgt der Kaufmann, d. h. diejenige Person, welche das Kapital zum Ankauf von Waaren verwendet und diese andern Personen und nach andern Orten verkauft. Und da der Producent, Fabrikant und der Kaufmann sich nicht immer gegenseitig auffinden können, so bedürfen sie eines Vermittlers, der den Einen auf den Andern aufmerksam macht. Dieser Vermittler ist der Börsen-Makler, Commissionair, Agent. Bei einer geringen Ausdehnung des Handels besorgt diese Vermittelung oft der Fabrikant selbst und der Kaufmann oder sein Commis; deßhalb ist aber immer der Vermittler zwischen dem Fabrikanten und dem Kaufmann, unter welchem Namen es auch sei, vorhanden und nothwendig. Selbstverständlich können die genannten Haupthandelspersonen nicht ohne gewisse Nebenpersonen sein, welche als Compagnons, Geschäftsführer, Commis u. s. w. bekannt sind; diese bilden einen Theil des Ganzen oder sind die Hand und der Wille des Principals und ihre Betheiligung am Handel ist wichtig genug, jedoch nur im Verhältniß zum Principal und nicht zum Staate.

Vor Beantwortung der Frage, welche Fabrikate oder Waaren und welche dem Handelsstande angehörige Perso-

*) Der nachfolgende Aufsatz ist nach der Angabe des „russischen Boten", welchem derselbe entnommen wurde, die Arbeit einiger jungen Kaufleute, die sich mit den dem Handel entgegentretenden Hindernissen beschäftigt haben, und soll gleichsam eine Fortsetzung der Kokorewschen Abhandlung über die Industrie, welche ebenfalls unsere Blätter brachten, bilden. D. Red.

nen mit Steuern belegt werden müssen oder den Kronsabgaben zum Besten des Staates zu unterliegen haben, und in welchem Betrage und in welchen Fällen solches geschehen soll, erscheint die Beleuchtung einiger Begriffe erforderlich. Nach den Erfahrungen vieler Jahrhunderte fordert der innere Handel vorzüglich die Beseitigung aller Bedrückungen durch büreaukratische Formalitäten, welche gewöhnlich darin ein Uebel sehen, was sie nicht begreifen, und das Uebel in der eigenen Disharmonie mit der Praxis finden. Ein rascher und häufiger Wechsel der legislatorischen Maßregeln hält immer und überall den Fortschritt des Handels für einige Zeit auf und stört die kräftige Entwickelung; denn der Handel kann rascher bei schlechten, aber beständigen, als bei guten, aber unaufhörlich wechselnden Gesetzen aufblühen.

Ein zweites Moment besteht darin, daß gegenwärtig der innere Handel überall auf der ganzen Welt aufgehört hat ein Specialhandel zu sein. Das ist in St. Petersburg und in allen unsern größern Städten bemerkbar geworden. Ein Modemagazin handelt nicht mehr blos mit Modeartikeln, sondern auch mit Wäsche, Parfümerien, Hüten, Sonnen- und Regenschirmen und Revolvers; der Buchbinder verkauft auch Felleisen und Bilder; Droguerie-handlungen sind Conditoreien und fast Apotheken geworden, Conditoreien wiederum Tracteure; der Perückenmacher, Parfümeriehändler und der Schneider Kaufmann. Diese encyclopädische Richtung des Handels verbieten, für eine jede Bude ein Verzeichniß von Waaren geben und jeden Händler zu dem nicht gewöhnten Specialhandel zurückführen, hieße gegen das Zeitbedürfniß handeln und die ganze Welt nach Rubriken sondern.

Bei uns ist ganz besonders ein Mangel an Producenten fühlbar, deren es eigentlich keine giebt. Der Grund hiezu ist darin zu finden, daß bei uns einem jeden Stande die Art seiner Beschäftigung, aus welcher er nicht heraustreten darf, ohne seine Stellung in dem Gemeindeverbande und selbst die Privatrechte zu ändern, zugewiesen ist. Der Handel kann nicht ein Erbe eines bestimmten Standes oder einer bestimmten Familie sein, weil unternehmende, zur commerciellen Speculation befähigte Leute in jedem Stande in gleicher Weise sich finden können, wie Dichter, Musiker und Maler. Der Scharfsinn einer Regierung ist weder im Stande nachzuweisen, noch vorauszusehen, in welchen Schichten der Gesellschaft und in welcher Familie die Wiege eines mit diesen oder jenen Talenten begabten Kindes zu erwarten ist. Wenngleich nie und nimmer aus Hafer Roggen und aus einem Schaf eine Kuh werden kann, so kann doch unzweifelhaft von einem friedlichen Ackerbauer der tapferste Krieger und von einem Diplomaten der geschickteste Mechaniker entstammen. Diese Wahrheit zu leugnen ist unmöglich; der erkannten Wahrheit entgegenzuhandeln ist aber unrecht und unnatürlich. Anders ist es bei uns; wen Gott hat Edelmann werden lassen, der wird nicht, mag er auch noch so viele speculative Eigenschaften haben, den Weg des Handelsstandes betreten und etwa nur Accisepacht-Commissionair werden; eine solche Pacht ist aber kein Handel. Den Bauern sind noch mehr Hindernisse zum Eintritt in den Kaufmannsstand gelegt worden, wie namentlich Gemeindebeschlüsse und Entlassungszeugnisse einer Gemeinde, welche des Menschen, der in seiner Stellung keine Theilnahme für die Gemeinde empfindet und in einem andern Berufe derselben nützen kann, gar nicht bedarf, ferner die Zustimmung einer Gemeinde zur Aufnahme eines Menschen in ihre Mitte, den sie gar nicht kennt, den sie nicht braucht und der sie nichts angeht; ferner die drückende Loskaufsumme, die für einen Fabrikbauern in einem Betrage festgesetzt ist, welcher kaum durch das bäuerliche Gewerbe aufgebracht werden kann. Der Handelsstand, bei uns der Mittelstand genannt, ist in andern Staaten thatsächlich der Mittelpunkt aller industriellen Kräfte des Staates. Sobald bei uns Jemand aus dem Handelsstande von seinem Vater eine unabhängige Stellung ererbt hat, wird er nur mit Widerstreben sich denjenigen Beschäftigungen unterziehen, vermittelst welcher der Vater das Vermögen erworben hat, und sich beeilen zu einem andern Stande überzugehen, weil er in dem künftigen neuen Stande eine bessere gesellschaftliche Stellung erlangt; er hofft dadurch verschiedenen Inconvenienzen zu entgehen.

Bei uns wird jeder kaum bedeutende Producent, Fabrikant, Manufacturist, ohne daß er es selbst merkt, zu einem Beamten, auch wenn er nicht der Geburt nach zum Beamtenstande gehört. Anfangs erhält er Medaillen und Orden; sodann wird er Manufactur-Rath, Commerzien-Rath, Ehrenbürger und alles das nur deßhalb, weil er sich blos für sich selbst um Erlangung von Gewinn zum eigenen Nutzen gemüht hat. Ein Leibeigener, der es verstanden hat aus sich, der erbherrlichen Sache, einen Staatsbürger zu machen, verdient tausend Mal mehr Auszeichnungen als derjenige, der nur seine bürgerliche Physiognomie geändert hat. Bei uns hält der Kaufmann seine Beschäftigung nicht für seinen directen Beruf und bemüht sich nicht den Gegenstand seiner Beschäftigung speciell u. principiell zu erlernen, die Geschichte des Handels im Auslande oder zu Hause zu studiren und den Gegenstand deßhalb zu ergründen, um seine Erfahrungen den Kindern zu überliefern; es ist ihm selbst nicht zum Bewußtsein gelangt, daß es ebenso schwierig ist ein guter Kaufmann im weitern Sinne zu sein, wie ein guter Professor einer Wissenschaft oder ein guter Büreaukrat; er beeifert sich auf dem directesten, wenn auch nicht ganz rechtlichem Wege Kopeken zu schmieden, Tausende zusammenzuscharren, um sodann nach Erlangung von Hunderttausenden oder Millionen zu einem andern Stande überzugehen, welcher ihn zwar von weiterem Gewinne fern hält, ihn aber über die Mitbrüder erhebt. Solchergestalt betrachtet er den Handel als das Mittel zur Erlangung von Ehren, nicht aber als einen Gegenstand des allgemeinen Nutzens. Der ausländische Kaufmann ist bestrebt, seinen Namen oder den Ruf seiner Firma auf allen Märkten genannt zu hören und seinem Worte auf der Börse einer der gangbaren Münze gleichen Werth zu verleihen; ja er wägt sogar seinen und seiner Mitbrüder Werth darnach ab, welchen Geldwerth das kaufmännische Wort auf der Börse hat. Bei uns dagegen genießt derjenige Kaufmann die größte Ehrerbietung, welcher mehr als andere mit Medaillen behängt und Beamter geworden ist, denn bei uns gilt derjenige, der bei einem enormen Vermögen den kaufmännischen Typus behalten hat, für einen Sonderling. Es wäre auch in der That sonderbar, wenn Jemand nicht für sich und seine Kinder den Adel erstreben wollte, da ja doch vor dem Gesetz und der Obrigkeit zwischen dem Kaufmanns- und dem Adelsstande ein großer Unterschied herrscht.

(Fortsetzung folgt.)

Vortheile der Drainage für den frühern Anbau und die zeitigere Erndte der Kartoffeln.

Durch vergleichende Versuche hat sich ein günstiger Einfluß der Drainage auf den Kartoffelbau herausgestellt. Erwiesenermaßen waren nämlich die Kartoffeln stets um so weniger von der Krankheit befallen, je weiter sie um die Zeit des Jahres, wo das Uebel sich überhaupt erst zu entwickeln beginnt, bereits in der Ausbildung vorgeschritten sind. Eben das Drainiren der Felder gewährt aber die Möglichkeit, sie früher auf den zum Widerstande gegen die Krankheit erforderlichen Ausbildungszustand zu bringen, weil im Frühjahre überall der so bewässerte Boden 2 — 4 Wochen früher bestellt werden kann. Ferner ist nicht zu bezweifeln, daß die Ursache der Kartoffelkrankheit auf plötzlich eintretende Stockung der pflanzlichen Säfte in Folge atmosphärischer Einflüsse beruht, also gleichsam ein beginnendes Ersticken des Krautes und der Knollen ist. Mithin ist auch deßhalb ein günstiger Einfluß der Drainage zu hoffen, weil die zu ihr verwendeten thönernen Röhren mindestens eben so viel dafür thun, den Boden zu durchlüften, wie dazu, das Uebermaß von aufgestauter Feuchtigkeit aufzusaugen und zu entfernen. Nach einem Berichte des Hauptvereins ostpreußischer Landwirthe haben sich diese Voraussetzungen auf sehr erfreuliche Weise bewährt. Nach im Jahre 1858 angestellten komperativen Versuchen gab drainirtes Land einen doppelt so hohen Ertrag, als undrainirtes von fast gleicher Beschaffenheit, obwohl die Witterung sehr ungünstig war.

(Frauend. Bl.)

Bekanntmachungen.

Am 20. April und den darauf folgenden Tagen sollen auf dem Gute Koddiak, belegen im Wolmarschen Kreise und Allendorfschen Kirchspiele, verschiedene Gegenstände, als: Pferde, Vieh, Acker- und Hausgeräth, sowie andere brauchbare Sachen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. 2.

Ein Capital von **1000 Rbl. S.** als erstes Geld auf ein vorstädtsches Wohnhaus sammt Nebengebäuden wird gesucht durch den

Hofgerichts-Advocaten Albinus Röder. 3

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Bestellungen auf

Landwirthschaftliche Maschinen

als: **Mähmaschinen, Kartoffelgraber, Malzquetschen, Rajolpflüge, Eggen, Krümmer, Extirpatoren, Pflüge, Drainröhren-Pressen und Geräthen** rc. aus den renommirten Etablissements von **Dr. Wilhelm Hamm in Leipzig, Schneitler und Andre in Berlin** nimmt entgegen die

landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga.

Vorkommenden Falles werden die durch diese Anstalt bezogenen Maschinen auch in Reparatur genommen. 1.

* * *

Transportable Kornmühlen

verschiedener Größe, um alle Arten Getraide zu mahlen, zum Pferde- oder Dampfbetrieb eingerichtet, liefert auf Bestellungen die

landwirthschaftliche Maschinenbau-Anstalt zu Ilgezeem bei Riga.

Der Besitz einer solchen Mühle macht jeden Landwirth ganz unabhängig von Wind- und Wassermangel, sowie von dem guten Willen des Müllers, gestattet eine genaue Controlle und beseitigt die oft nicht unerheblichen Transportkosten nach und von der Mühle. 1.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
14	Schwed. Schon. „Herstra"	C. A. Brasse.	Flensburg	Ballast	Westberg & Co.
15	Han. Kuff „Metta Margaretha"	H. H. Bruß	Bremen	„	Ordre
16	„ „ „Ergelina"	L. G. de Wall	Oldenburg	„	„
17	Ruff. Brigg „Louise Charlotte"	A. Kißling	Hull	Salz	Fenger & Co.

Telegraphische Depesche.

Bolderaa, den 12. März, um 10 Uhr 30 Minuten Morgens. Der Schneesturm aus Norden hat während der Nacht wieder viel Schlemmeis im Flusse angesetzt, und die Bucht ist fast unzugänglich.

Bolderaa, 13. März, 9 U. 10 M. Morgens. Unsere Düna hat sich wieder bei 4° Kälte und scharfem N.-Winde von der Bucht bis zur Poderaa mit feststehendem Eise bedeckt, und nur ein ganz schmaler Streifen offenes Wasser der bis zur weißen Kirche führt, ist noch daselbst bemerkbar. Rhede und Seegatt frei von Eis. Die „Louise Charlotte" ist wieder in Sicht. Girard.

Angekommene Fremde.

Den 13. März 1859.

Stadt London. Hr. Kaufmann Neuscheller aus dem Auslande; Hr. Handlungs-Commis Brandt von Mitau; Hr. Baron Tiesenhausen von Weißensee.
St. Petersburger Hotel. Hr. von Rautenfeldt aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. März 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80
Weizenmehl	3 20 40
Kartoffeln pr. Tschet.	2 25 40
Butter pr. Pud . .	8 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
	pr. Faden
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand . .	— —
$\frac{2}{3}$ Brand . .	— —
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	

	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband . . .	—
Livländ. „ . . .	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	$15\frac{1}{2}$ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Neshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	$9\frac{3}{8}$ —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{7}{8}$	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	376 —	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 7. 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
$4\frac{1}{2}$ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	113	„	„	„	„
4 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103	„
4 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$110\frac{1}{2}$	$110\frac{1}{4}$
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Stieglitz & C.	„	„	„	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 7. 9.	10.	11.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	$102\frac{1}{2}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	$101\frac{1}{4}$
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	$102\frac{1}{4}$	„	„	„	$102\frac{1}{4}$
Kurl. dito Stieglitz	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{4}$	„	„	$101\frac{1}{4}$
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	$99\frac{5}{8}$ $\frac{1}{2}$	$99\frac{5}{8}$	„	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{1}{2}$
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. $37\frac{1}{2}$	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	3
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	4	„

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. März 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 30. Пятница, 13. Марта — Freitag, 13. März. 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 24. Februar c. ist der Lieutenant des Revalschen Infanterie-Regiments von Witte zum Stabs-Capitain befördert und der Lieutenant des Narwaschen Husaren-Regiments Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch von Numers 1. zum Cavallerie-Regimente des Transbaikalschen Kosakenheeres, mit Umbenennung zum Sotnik, übergeführt worden.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls vom 26. Februar c. ist der Stabs-Capitain des Ehstländischen Infanterie-Regiments Bader Krankheit halber als Capitain und mit Uniform des Dienstes entlassen worden.

* * *

In Folge Berichts des Oberaufsehers der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den am 10. März d. J. um 7½ Uhr Abends aus dem Arbeitshause zu Alexandershöhe entsprungenen Inhaftaten, dem aus dem Witebskischen Gouvernement, Reschitzschen Kreise, gebürtigen Falamey (Fedor) Jegorow Saikow (Kusnezow) und der Lemsalschen Arbeiter-Okladistin Aliona Michailowa Nemudroi anzustellen und im Betreffungsfalle dieselben per Etappe unter strenger Wache an den Oberaufseher zu Alexandershöhe abzufertigen.

Signalement des Arrestanten Falamey (Fedor) Jegorow Saikow (Kusnezow): Alter 38 Jahr, Wuchs lang, Hauptbaar dunkelbraun, Augenbrauen und Augen braun, Bart hellbraun, Nase ziemlich lang, Gesicht glatt, Mund und Kinn gewöhnlich; — besondere Kennzeichen: blaue Narben am linken Fuße und der Kopf zur Hälfte geschoren; — bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einem Hemde, einem Paar blaugestreiften, leinenen Hosen, einem Paar grauen Tuchhosen, einem grauen Kamisol, einem Paar Stiefeln und einer Mütze.

Signalement der Arrestantin Aliona Michailowa Nemudroi: Alter 24 Jahr, Größe 2 Arschin 2½ Werschok, Haare braun, Augen braun, Nase klein, Kinn und Gesicht rund; — besondere Kennzeichen: keine; — bekleidet war sie bei ihrer Entweichung mit einem Hemde, einem blaugestreiften, leinenen Unterrock, einem grauwollenen Unterrock, einem zitzenen, bunten Kamisol, einem Paar Strümpfe und Schuhen. Nr. 1210.

* * *

Inhalts der Circulair-Vorschrift des Herrn Ministers des Innern vom 20. Februar c. sub Nr. 44, sind aus der Zahl der Untermilitairs, welche das St. Annen-Ehrenzeichen für zwanzigjährigen untadelhaften Dienst besitzen, gegenwärtig diejenigen, welche dasselbe im Jahre 1830 unter den Nummern 135347 bis 158233 inclusive erhalten haben, zu Pensionairen aufgenommen und zwar so, daß ihnen vom 1. Januar 1859 die Gage, welche sie während ihres Dienstes erhalten haben, als Pension gezahlt werden soll.

In solcher Veranlassung werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiemit beauftragt, Vorstehendes denjenigen Untermilitairs, welche das St. Annen-Ehrenzeichen in dem obenerwähnten Jahre und unter den bezeichneten Nummern erhalten haben, bei der Weisung zu eröffnen, zum Erhalt einer Pension eine Bittschrift auf ordinairem Papier mit Beifügung ihres Abschieds-Ukases und unter Angabe, aus welchen Kreis-Renteien sie die Pension zu erhalten wünschen, dem Capitel der Kaiserlichen und Königlichen Orden vorzustellen. Nr. 1861.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des

Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hiesige Kaufmann 2. Gilde und erbliche Ehrenbürger Peter Kopülow vom hiesigen Kaufmann Peter Schamajew mittelst am 28. December 1858 abgeschlossenen und am 6. Januar 1859 hierselbst corroborirten Kauf-Contracts das in hiesiger Stadt, im 1. Stadttheile sub Nr. 1 auf Erbgrund belegene steinerne Wohnhaus sammt Erbplatz, Nebengebäuden und Appertinentien für die Summe von 21,000 Rbl. S.-M. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kauf-Contract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 20. März 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem hiesigen Kaufmann 2. Gilde und erblichen Ehrenbürger Peter Kopülow nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll. Nr. 163.

Dorpat-Rathhaus, am 6. Februar 1859. 2

* * *

Von dem III. Wendenschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den geringfügigen Nachlaß der am 30. December 1858 auf dem Gute Libbien (Kirchspiel Seßwegen), ohne Leibeserben verstorbenen, zum Bürger-Oklad der Stadt Riga verzeichneten Wittwe Sophie Elisabeth Mangel geb. Leschinsky, Erbansprüche oder irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato dieses Proclams bei diesem Kirchspielsgerichte zu melden und selbige zu documentiren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Nr. 131.

Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 21. Februar 1859. 2

Bekanntmachungen.

Wenn es vorgekommen ist, daß zur Einzahlung in die Krons-Casse bestimmte Gelder den Einzahlern vor den Rentei-Localen betrügerischer Weise von unbekannten Personen abgenommen worden sind, so sieht sich der Livländische Kameralhof veranlaßt, desmittelst auf die, in den Art. 2822 bis 2844 des II. Bandes des Gesetz-Codex (Ausgabe vom Jahre 1857) enthaltenen Bestimmungen, inhalts welcher alle bei der Kreis-Rentei geleistet werdenden Zahlungen, dem Kreis-Rentmeister in Person einzuhändigen sind, hinzuweisen. Zugleich wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Einzahler, die diesen Bestimmungen zuwider, sich mit ihren Zahlungen nicht direct an den betreffenden Kreis-Rentmeister wenden, alle ihnen hieraus erwachsenden Nachtheile und Verluste selbst zu tragen haben werden.

Riga-Schloß, den 28. Februar 1859.

Nr. 1806.

На основанiи Ст. 2822 до 2844 II Т. Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 г.) всѣ подлежащiе ко взносу въ Уѣздныя Казначейства платежи, должны быть плательщиками вручаемы Уѣздному Казначею.

По дошедшему до Лифляндской Казенной Палаты свѣдѣнiю, что этотъ порядокъ не всегда исполняется, и что чрезъ то нѣкоторые плательщики изъ низшаго сословiя были вовлечены въ обманъ, — сiя Палата нужнымъ считаетъ объявить, что плательщики, которые во преки вышеприведеннымъ законоположенiемъ не обрятятся съ своими платежами прямо къ самому Уѣздному Казначею, — могущiй послѣдовать имъ отъ того убытокъ должны отнести къ одной собственной винѣ. № 1806.

Рига-Замокъ, Февраля 28. дня 1859 г.

* * *

Ein Rigasches Zollamt fordert hierdurch alle Diejenigen auf, welche gesonnen sein sollten, die Reparatur von 8 Ruderfahrzeugen desselben (von welchem sich 5 unter den Nrn. 4, 7, 9, 11 und 12 in der Bolderaa und 3 unter den Nrn. 3, 6 und 8 bei der Stadt befinden), so wie die Erbauung einer neuen zweirudrigen Schaluppe und die Reparatur des Bootes des Aufsehers der Grenzwache zu übernehmen, sich mit dem erforderlichen Salogg behufs Verlautbarung ihrer Mindestforderungen im Rigaschen Zollamt zum Torg am 16. und zum Peretorg am 20. März d. J. zu melden. Der Kostenanschlag für jene Arbeiten kann im Rigaschen Hollamt täglich während der Sessionszeit eingesehen werden. Nr. 1033.

Riga, den 10. März 1859.

Рижская Таможня вызываетъ симъ желающихъ принять на себя съ подряда исправленіе восьми гребныхъ судовъ ея (изъ которыхъ пять на №. 4, 7, 9, 11 и 12 въ Болдераа и 3 за №. 3, 6, 8 при г. Ригѣ), а также постройку одной 2-весельныхъ шлюбки и починку лодки на Магнусгольмскомъ посту Пограничной стражи, явиться для объявленія цѣны съ надлежащимъ залогомъ въ Таможню на торгъ 16 и на переторжку 20. сего Марта. Смѣта на означенныя работы можетъ быть разсмотрѣна въ Рижской Таможнѣ ежедневно во время присутствія. №. 1033.

Рига, 10. Марта 1859 г.

* * *

Diejenigen, welche den rechts außerhalb der Stiftspforte belegenen Steinkohlen-Stapelplatz von ultimo März d. J. auf ein Jahr in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihres Bots an den auf den 17. und 19. März d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 7. März 1859. Nr. 219.

Отъ Рижской Коммиссіи Городской Кассы отдано будетъ на откупъ находящееся у Штифторскихъ воротъ мѣсто для складки каменнаго угля съ 31. Марта впредь на годъ, и приглашаются симъ лица, желающіе взять оное на откупъ, явиться для объвленія предлагаемыхъ ими цѣнъ, къ торгамъ, которые производиться будетъ 17. и 19. ч. сего Марта съ часа по полудни въ Присутствіе Коммиссіи Городской Кассы, гдѣ и могутъ быть заранѣе усматриваемы условія до сего торга относящіяся. №. 219.

Рига-Ратгаузъ, Марта 7. дня 1859 г.

* * *

Vom Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit zur genauesten Nachachtung derer, die es angeht, in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des Pkts. 2 und der Publication vom 9. April 1856 die sogenannten Poretschschen Strusen, welche größtentheils mit Hanf beladen sind, bei den Hanfambaren anzulegen haben, die Eigenthümer mehrer Strusen jedoch verpflichtet sind, die eine Hälfte derselben vorläufig auf der gegenüberliegenden Seite bei dem Hasenholm zu stationiren, damit auch für andere Strusen Platz bleibe.

Riga-Rathhaus den 7. März 1859.

Nr. 1602. 2

Магистратъ Императорскаго города Риги, для точнѣйшаго соблюденія со стороны тѣхъ, до кого относится, симъ напоминаетъ что по 2. пункту объявленія отъ 9. Апрѣля 1856 г. такъ называемые Порѣчскіе струги, нагруженные большею частію пенькою, должны причаливать у пеньковыхъ амбаровъ, но хозяева нѣсколькихъ струговъ абязаны становить одну половину оныхъ предварительно на противоположной сторонѣ у Газенгольма, дабы оставалось мѣсто и для другихъ струговъ. №. 1602.

Рига, 7. Марта 1859 года. 2

* * *

Im Laufe des bevorstehenden Sommers soll das dem Convente zum heil. Geist gehörige sub Pol.-Nr. 212 belegene Wohn- und Speicher-Gebäude umgebaut und nur zu Wohnzimmern eingerichtet werden. Es werden daher Diejenigen, welche diese Bauarbeit zu übernehmen gesonnen sein sollten, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torgtermine am 21. d. M. um 1 Uhr Nachmittags im Oeconomiehause der genannten Stiftung zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung zu erscheinen, zeitig vorher aber sich daselbst bei dem Oeconomen Berens zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Caution zu melden.

Riga, den 10. März 1859. 2

* * *

Da der dem Rigaschen Reserve-Korn-Magazin gehörige, an der Wallgasse unweit der ehemaligen Sandpforte belegene sogenannte Ahrens-Speicher in Stand gesetzt, mittelst Baugerüstes abgefärbt, auch das Troittoir vor demselben horizontal gelegt werden soll, als ergeht an Alle, welche die gedachten Arbeiten zu übernehmen Willens sein sollten, hiermit die Aufforderung sich zur Verlautbarung ihres Bots und Minderbots an den auf Dienstag den 17. und Freitag den 20. März c. anberaumten Torgen präcise um 1 Uhr Mittags in dem an der Webergasse belegenen Locale der hies. Handlungs- und Disconto-Casse zu melden, woselbst auch täglich von bis 10 bis 1 Uhr Vormittags der Kostenanschlag und die näheren Bedingungen einzusehen sind. 2

Riga, den 6. März 1859.

* * *

Von dreien unter dem Gute Jerküll einen Einbruchsdiebstahl begangen habenden Russen ist daselbst ein mehr als 20 Jahr altes Pferd, Rapp-Wallach, mit großer Mähne und weißer Blesse, auf einem Hinterfuße stark lahm, ferner ein Wagen nebst Anspann für ein Pferd zurückgelassen

worden, und wird demnach der Eigenthümer besagten Pferdes, Wagens und Anspannes aufgefordert, sich in der gesetzlichen Frist bei dem Rigaschen Ordnungsgerichte unter Beibringung von Eigenthumsbeweisen zu melden. Nr. 1605.

Riga-Ordnungsgericht, den 5. März 1859. 2

* * *

Die auf den 13. d. M. angesetzte Versteigerung der aus dem gestrandeten Schiffe „Patriot" geborgenen Maschinen und Maschinentheile in der Bolderaa kann wegen der durch den Eisgang gehemmten Passage über die Düna am erwähnten Tage nicht stattfinden, und wird der desfallsige neu anzuberaumende Termin öffentlich bekannt gemacht werden. Nr. 1780.

Riga-Ordnungsgericht, den 12. März 1859.

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Walk bringt hierdurch auf geschehenes Ansuchen zur allgemeinen Kenntniß, daß am 19. d. M. und den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 10 Uhr ab, im Lindebaumschen Hause eine Partie Schnitt- und Kurzwaaren, so wie verschiedene Effecten, Equigagen und Hausgeräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Silbermünze versteigert werden sollen. Nr. 283. 2

Walk-Rathhaus, den 9. März 1859.

* * *

Da der Aufenthaltsort des früheren Nachtigallschen Arrendators Carl Gregory nicht hat ermittelt werden können, dessen Gegenwart aber — in höheren Orts decretirten Schiedsgerichtssachen — hierselbst erforderlich ist, so werden die betreffenden resp. Polizei-Autoritäten desmittelst ersucht, über den Aufenthaltsort besagten Arrendators Gregory dem Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte zu Engelhardshof gefälligst fördersamste Mittheilung machen zu wollen. Nr. 291.

Engelhardshof, den 23. Februar 1859. 1

* * *

Es sind, des Diebstahls verdächtigen Leuten, abgenommen und als gefunden eingeliefert worden, eine goldene Brustnadel mit Granaten, ein eisernes Armband mit einer silbernen Krone und einer silbernen Medaille, auf deren einer Seite das Bildniß des Hochseligen Kaisers Nikolai I., auf der andern Seite ein Kreuz unter welchem ein Halbmond, ein messingenes Kreuz, zwei ordinaire Chomutten sammt Schleien, eine Pferdedecke, ein Pique-Jubchen, ein Zitzhemd, 4 Hemde von jüdischem Schnitt, 3 Shertinghemde, und ein Sack enthaltend Stiefel, eine Blechkanne, 1 Korb und diverse andere Sachen, sowie ein kleines Tuch.

Riga, Polizeiverwaltung den 3. März 1859.

Nr. 917. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das P.-B.-B. der zum Gute Alt-Wrangelshof verzeichneten Lena Hansohn vom 19. Januar 1859, Nr. 356, giltig bis zum 23. April 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Ingenieur Wilhelm Brock, 3

Kürschnergesell Julius Hungerecker, Obrist-Lieutenant Karl von Baggo-Hufvut, Kaufmann Rudolph de la Chaux, 2

Schlossergesell Friedrich Bönke, Bäckergesell Ferdinand Stuhllemmer, Wittwe Marianne Kubern, Kaufmann Friedrich Millo, Gyps- und Stuckaturmeister Peter Nußbaumer, Kaufmann Hermann Horwitz, 1

nach dem Auslande.

Amalie Anna Rump, Iwan Kirillow Radionow, Heinrich Gotthard Kühn, Johann Haarbleicher, Ottilie Medomholdt, Musikus Christian Lang, Monteur Wilhelm Ferdinand Wiegner, Ludwig Jankowsky, Safon Filipow Iwanow, Fedor Semenow Tschernikow, Eduard Bieber, Amalie Marie Heikowsky, Wittwe Johanna Dellert nebst Kindern,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands 1) Beilagen zu Nr. 7 und 13 der Kurländischen, Nr. 2 der Irkutskischen, Nr. 7 und 8 der Smolenskischen, Nr. 7 der Wolhynienschen, Nr. 6 und 8 der St. Petersburgschen, Nr. 7 der Simbirskischen, Nr. 7 der Orelschen, Nr. 6 der Podolienschen, Nr. 3 und 5 der Wilnaschen, Nr. 7 der Kalugaschen, Nr. 8 der Wladimirschen, Nr. 8 der Tambowschen, Nr. 8 der Räsanschen, Nr. 7 der Archangelschen, Nr. 7 der Permschen, Nr. 6 und 8 der Kiewschen, Nr. 6 der Tulaschen Nr. 9 der Twerschen Gouv.-Ztg. über Ausmittelung von Personen und Vermögen und 2) einen besondern Artikel zu Nr. 44 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

Berichtigung. In der Beilage zur Gouv.-Zeitung Nr. 29, betreffend das Budget der Rigaschen städtischen Cassen pro 1859 — S. 6, Abthl. 9, Pkt. 2 lies 1859 anstatt 1858.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**